



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 11.04.2025

Bewertung der Verächtlichmachung des bayerischen Justizvollzugs durch das Landesamt für Verfassungsschutz

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) agiert aus meiner Sicht zunehmend als politische Filterinstanz anstelle eines neutralen Sicherheitsorgans. Während Vertreter der AfD regelmäßig beobachtet oder anlasslos überprüft werden, bleibt das gezielte Delegitimieren staatlicher Institutionen durch linke Parteien wie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weitgehend unbeachtet. Angesichts der aktuellen Forderungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach pauschaler Infragestellung des bayerischen Justizvollzugs stellt sich die Frage nach dem Maßstab der Verfassungsschutzprüfung.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele bayerische Landtagsabgeordnete unterliegen aktuell einer Überprüfung oder Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz? | 3 |
| 1.2 | Wie viele davon sind Mitglieder der AfD-Fraktion? | 3 |
| 1.3 | Welche anderen Fraktionen sind betroffen? | 3 |
| 2.1 | In wie vielen Fällen wurde eine Beobachtung ohne ausdrückliche Einleitung eines Beobachtungsverfahrens durch bloße Materialsammlung faktisch umgesetzt? | 4 |
| 2.2 | Auf welche Rechtsgrundlagen stützt das BayLfV solche Praktiken? | 4 |
| 2.3 | Wie erfolgt die parlamentarische Kontrolle solcher verdeckten Überprüfungen? | 4 |
| 3.1 | Inwiefern hat das Landesamt für Verfassungsschutz geprüft, ob Vertreter der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wegen Äußerungen zur Delegitimierung staatlicher Institutionen (z. B. Justizvollzug) beobachtet werden müssten? | 4 |
| 3.2 | Falls nicht, warum nicht? | 4 |
| 3.3 | Welche Maßstäbe legt das BayLfV für die Bewertung von „Delegitimierung des Staates“ an? | 5 |
| 4.1 | In wie vielen Fällen wurden Abgeordnete von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wegen Nähe zu linksextremen Gruppierungen überprüft? | 5 |

| | | |
|-----|---|---|
| 4.2 | Welche Erkenntnisse liegen dazu vor (z. B. frühere Mitgliedschaften, Teilnahme an Demonstrationen mit verfassungsfeindlicher Zielrichtung)? | 5 |
| 4.3 | Welche Konsequenzen zog das BayLfV daraus? | 5 |
| 5.1 | Wie viele Kontakte zwischen Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Organisationen bestehen, die laut Verfassungsschutzbericht dem linksextremen Spektrum zuzuordnen sind? | 5 |
| 5.2 | Welche dieser Organisationen stehen unter Beobachtung des BayLfV oder nach Kenntnis des Bundesamts für Verfassungsschutz? | 5 |
| 5.3 | Welche Rückmeldungen zu diesen Sachverhalten wurden dem Parlament gegeben? | 5 |
| 6.1 | Welche konkreten Aussagen von Vertretern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden seit dem Jahr 2021 als verfassungsrechtlich bedenklich eingestuft? | 5 |
| 6.2 | In wie vielen Fällen wurden entsprechende Prüfvorgänge dokumentiert? | 5 |
| 6.3 | Inwiefern erfolgte eine Weiterleitung an andere Sicherheitsbehörden? | 6 |
| 7.1 | In welchen Fällen kam es in der Vergangenheit zu personellen Verbindungen zwischen dem BayLfV und parteinahen Stiftungen oder Organisationen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN? | 6 |
| 7.2 | Wie wird die politische Unabhängigkeit des BayLfV gegenüber solchen Einflüssen gewährleistet? | 6 |
| 7.3 | Welche Kontrollmechanismen bestehen für potenzielle Interessenkonflikte? | 6 |
| 8.1 | Inwiefern erkennt die Staatsregierung eine politische Schieflage in der Überprüfungspraxis des BayLfV? | 6 |
| 8.2 | Welche Maßnahmen sind geplant, um das Vertrauen in die politische Neutralität des BayLfV wiederherzustellen? | 6 |
| 8.3 | Wie bewertet die Staatsregierung den Vorwurf, das BayLfV sei in Teilen politisch instrumentalisiert? | 6 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 7 |

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 13.05.2025

1.1 Wie viele bayerische Landtagsabgeordnete unterliegen aktuell einer Überprüfung oder Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz?

1.2 Wie viele davon sind Mitglieder der AfD-Fraktion?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gegenstand des Beobachtungsauftrags des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) sind gemäß Art. 3 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) unter anderem Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

Als „Bestrebung“ ist in § 4 Abs. 1 Satz 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayVSG eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Kraft zu setzen. Der Begriff „Bestrebung“ erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt.

Für die Beobachtung von Mandatsträgern gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wegen des darin liegenden Eingriffs in das freie Mandat des Abgeordneten (Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung [BV] bzw. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz [GG]) zudem eine besondere Beobachtungsschwelle in Form strenger Verhältnismäßigkeitsanforderungen. Hierzu ist insbesondere eine Abwägung im Einzelfall erforderlich.

Unter Beachtung dieser Anforderungen werden derzeit zwei Landtagsabgeordnete, die beide der AfD-Fraktion angehören, vom BayLfV beobachtet.

In Hinblick auf die Prüfung einer Beobachtung wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 22.05.2024 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 15.05.2024 (Drs. 19/2215 vom 25.06.2024) verwiesen. Aktuell befindet sich ein Abgeordneter in der entsprechenden Prüfung.

1.3 Welche anderen Fraktionen sind betroffen?

Es werden derzeit keine Abgeordneten anderer Fraktionen beobachtet.

2.1 In wie vielen Fällen wurde eine Beobachtung ohne ausdrückliche Einleitung eines Beobachtungsverfahrens durch bloße Materialsammlung faktisch umgesetzt?

2.2 Auf welche Rechtsgrundlagen stützt das BayLfV solche Praktiken?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich des gesetzlichen Beobachtungsauftrags des BayLfV wird auf die Antwort zu Fragen 1.1 und 1.2 verwiesen.

Eine Beobachtung von Abgeordneten im Sinne einer personenbezogenen Datenerhebung und -speicherung erfolgt nur nach entsprechender Prüfung und abschließender Entscheidung durch das BayLfV.

Darüber hinaus wurden und werden im Rahmen der sach- und themenbezogenen Bearbeitung der Partei AfD Aussagen von bzw. Veranstaltungen mit Funktionären der AfD, darunter auch solche von bzw. mit Abgeordneten, ausgewertet. Diese wurden in Teilen auch in das Verwaltungsstreitverfahren AfD-Landesverband Bayern gegen Freistaat Bayern wegen Beobachtung durch den Verfassungsschutz (Az. M 30 K 224912) eingebracht. Eine gezielt auf die Person dieser Abgeordneten bezogene Datenerhebung fand und findet dabei nicht statt.

2.3 Wie erfolgt die parlamentarische Kontrolle solcher verdeckten Überprüfungen?

Die parlamentarische Kontrolle bezüglich der Tätigkeit des BayLfV erfolgt durch das Parlamentarische Kontrollgremium, Art. 1 Abs. 1 Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz (PKGG). Damit korrespondiert insbesondere die Pflicht der Staatsregierung zur Unterrichtung nach Art. 4 PKGG.

3.1 Inwiefern hat das Landesamt für Verfassungsschutz geprüft, ob Vertreter der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wegen Äußerungen zur Delegitimierung staatlicher Institutionen (z. B. Justizvollzug) beobachtet werden müssten?

3.2 Falls nicht, warum nicht?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich des Umfangs des Beobachtungsauftrags des BayLfV wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 verwiesen. Die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterliegt mangels Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nicht der Beobachtung durch das BayLfV.

3.3 Welche Maßstäbe legt das BayLfV für die Bewertung von „Delegitimierung des Staates“ an?

Auf die Ausführungen im Verfassungsschutzbericht Bayern 2023, S. 240, sowie die Antwort der Staatsregierung vom 05.11.2024 zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Stefan Löw (AfD) vom 16.10.2024 (Drs. 19/3898 vom 05.12.2024, Fragen 1.1 und 1.2) wird verwiesen.

4.1 In wie vielen Fällen wurden Abgeordnete von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wegen Nähe zu linksextremen Gruppierungen überprüft?

4.2 Welche Erkenntnisse liegen dazu vor (z. B. frühere Mitgliedschaften, Teilnahme an Demonstrationen mit verfassungsfeindlicher Zielrichtung)?

4.3 Welche Konsequenzen zog das BayLfV daraus?

5.1 Wie viele Kontakte zwischen Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Organisationen bestehen, die laut Verfassungsschutzbericht dem linksextremen Spektrum zuzuordnen sind?

5.2 Welche dieser Organisationen stehen unter Beobachtung des BayLfV oder nach Kenntnis des Bundesamts für Verfassungsschutz?

5.3 Welche Rückmeldungen zu diesen Sachverhalten wurden dem Parlament gegeben?

Die Fragen 4.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich des Umfangs des Beobachtungsauftrags des BayLfV wird auf die Antworten zu den Fragen 1.1, 1.2, 3.1 und 3.2 verwiesen.

Mitglieder des Landtags, die der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angehören, unterfallen nicht dem Beobachtungsauftrag des BayLfV. Insoweit wird auch auf die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 1.3 verwiesen.

Im BayLfV findet jenseits des Beobachtungsauftrags keine systematische Datenerhebung zu etwaigen Kontakten oder Mitgliedschaften von nicht dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Personen zu oder in extremistischen Gruppierungen statt. Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen dem BayLfV daher nicht vor.

6.1 Welche konkreten Aussagen von Vertretern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden seit dem Jahr 2021 als verfassungsrechtlich bedenklich eingestuft?

6.2 In wie vielen Fällen wurden entsprechende Prüfvorgänge dokumentiert?

6.3 Inwiefern erfolgte eine Weiterleitung an andere Sicherheitsbehörden?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Als „Vertreter von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ werden analog den vorherigen Fragen Mitglieder des Landtags, die der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angehören, verstanden. Auf die Antwort zu den Fragen 3.1 und 3.2 sowie 4.1 bis 5.3 wird Bezug genommen.

7.1 In welchen Fällen kam es in der Vergangenheit zu personellen Verbindungen zwischen dem BayLfV und parteinahen Stiftungen oder Organisationen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN?**7.2 Wie wird die politische Unabhängigkeit des BayLfV gegenüber solchen Einflüssen gewährleistet?****7.3 Welche Kontrollmechanismen bestehen für potenzielle Interessenkonflikte?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dienstlich relevante „personelle Verbindungen“ im Sinne der Fragestellung sind der Staatsregierung nicht bekannt.

8.1 Inwiefern erkennt die Staatsregierung eine politische Schieflage in der Überprüfungspraxis des BayLfV?**8.2 Welche Maßnahmen sind geplant, um das Vertrauen in die politische Neutralität des BayLfV wiederherzustellen?****8.3 Wie bewertet die Staatsregierung den Vorwurf, das BayLfV sei in Teilen politisch instrumentalisiert?**

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das BayLfV setzt sein Instrumentarium ausschließlich auf Basis der bestehenden Rechtsgrundlagen, insbesondere des BayVSG, ein.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.